

Band / Register Bd. I Reg. 5.6	Ausgabedatum 31. Januar 2005
Stand 1. Januar 2026	Gültig ab 2016

MERKBLATT

Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten

Inhalt

1.	Anwendungsbereich	2
2.	Gesetzliche Grundlagen	2
3.	Abziehbare Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich der Umschulungskosten.....	3
3.1	Begriff	3
3.2	Schweizerisches Bildungswesen	3
3.3	Qualifikation ausländischer Abschlüsse auf Sekundarstufe II	4
3.4	Berufsorientierung.....	5
3.5	Abgrenzung zu den privaten Lebenshaltungskosten/Liebhaberei.....	5
3.6	Betragliche Begrenzung.....	7
4.	Arten von Weiterbildungen.....	7
4.1	Sprachausbildungen	7
4.2	Informatikausbildungen	8
5.	Abziehbare Kosten.....	8
5.1	Allgemeine Ausführungen	8
5.2	Direkte Kosten (Schulgelder, Lehrmittel, Prüfungsgebühren)	8
5.3	Indirekte Kosten (Arbeitszimmer, PC, Fahrtkosten, Verpflegung usw.)	9
5.4	Kostenbeteiligung des Arbeitgebers oder von Dritten	10
6.	Selbstständig Erwerbende	13
7.	Quellensteuer.....	14
8.	Steuerausscheidung	14
9.	Beispiele für Aus- und Weiterbildungen (Tabelle)	14
	Anhang.....	15

1. Anwendungsbereich

Dieses Merkblatt behandelt die ab Steuerperiode 2016 abziehbaren Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten und nimmt eine Abgrenzung zu den nicht abziehbaren Kosten der Erstausbildung und der privaten Lebenshaltung vor.¹

2. Gesetzliche Grundlagen

§ 40 Abs. 1 StG (Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG)

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- p) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von . 18'000 Franken², wenn:
1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder
 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

§ 41 Abs. 1 StG

¹ Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere

- b) die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss der Sekundarstufe II;

§ 26 Abs. 1^{bis} StG (Art. 17 Abs. 1^{bis} DBG)

^{1bis} Die von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil gemäss Absatz 1 dar.

§ 35 Abs. 1 StG (Art. 26 Abs. 1 Bst. c DBG)

¹ Als Berufskosten werden abgezogen

- c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten, soweit es sich nicht um Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung gemäss § 40 Abs. 1 lit. p handelt;

§ 36 Abs. 1 und Abs. 2 StG (Art. 27 Abs. 1 + 2 Bst. e DBG)

¹ Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.

¹ Diese Überarbeitung gilt ab Steuerperiode 2016. Für Steuerperioden 2015 und früher gilt nach wie vor das Merkblatt vom 31. Januar 2006.

² Seit 1.1.2025 = 18'000 Franken; bisher 12'000 Franken

² Dazu gehören insbesondere

g) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten des eigenen Personals.

§ 69 Abs. 1 StG (Art. 59 Abs. 1 Bst. e DBG)

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

h) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten.

3. Abziehbare Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich der Umschulungskosten

3.1 Begriff

Abziehbar sind Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung. Die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II sind hingegen nie abzugsfähig.

Für Steuerpflichtige, welche das 20. Altersjahr noch nicht erreicht haben, wird der Abzug nur gewährt, wenn wenigstens ein Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt.

Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, sind grundsätzlich auch die Kosten für eine freiwillige berufliche Umschulung und für einen Berufsaufstieg, unabhängig vom gegenwärtigen Beruf, abziehbar.

Zudem kommt es für die Abzugsberechtigung nicht darauf an, ob die betreffende Person im Jahr der Fortbildung ein Erwerbseinkommen erzielt.

3.2 Schweizerisches Bildungswesen

Das schweizerische Bildungswesen umfasst grundsätzlich folgende Bildungsstufen:

- **Vorschulstufe**
- **Primarstufe**
- **Sekundarstufe I:** Die Sekundarstufe I folgt auf die Primarstufe und dauert in der Regel drei Jahre (siebtes bis neuntes Schuljahr). Die Sekundarstufe I vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung und bereitet auf die berufliche Grundbildung oder auf den Übertritt an allgemeinbildende Schulen der Sekundarstufe II vor.
- **Sekundarstufe II:** Nach der obligatorischen Schule treten die Jugendlichen in die Sekundarstufe II über. Unterteilen lässt sich die Sekundarstufe II in allgemeinbildende und in berufsbildende Ausbildungsgänge. Allgemeinbildende Schulen sind gymnasiale Maturitätsschulen (Gymnasien; im Kanton Aargau:

Kantonsschulen) und Fachmittelschulen (FMS). Die berufliche Grundbildung kann in Lehrbetrieben mit ergänzendem Unterricht in den Berufsfachschulen und überbetrieblichen Kursen oder in einem schulischen Vollzeitangebot wie Lehrwerkstätten oder beruflichen Vollzeitschulen absolviert werden. Es können folgende Ausbildungsgänge der beruflichen Grundbildung unterschieden werden:

- zweijährige berufliche Grundbildung mit einem eidgenössischen Berufstest,
 - drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis / Berufsmaturitätsbildung ergänzend zur drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildung.
- **Tertiärstufe:** Die Tertiärstufe umfasst Ausbildungen im Rahmen der höheren Berufsbildung und im Rahmen der Hochschulen: Die höhere Berufsbildung umfasst die eidgenössischen Berufsprüfungen, eidgenössische höhere Fachprüfungen sowie die höheren Fachschulen (FH).

Mit der schematischen Abgrenzung zwischen abziehbaren und nicht abziehbaren Kosten können sämtliche berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten einschliesslich Umschulungskosten von Bildungsaktivitäten sowohl auf der Sekundarstufe II (nach dem ersten Abschluss) und der Tertiärstufe als auch ausserhalb des formalen Bildungssystems steuerlich berücksichtigt werden. Der Abzug kann unabhängig vom Bildungsinstitut geltend gemacht werden.

Immer vorausgesetzt ist, dass bereits ein Abschluss einer Ausbildung auf der Sekundarstufe II besteht, oder das 20. Lebensjahr vollendet wurde und es sich nicht um Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Grafische Darstellung, siehe beispielsweise die Internetseite des Bundesamts für Statistik (BFS) > [Das Bildungswesen in der Schweiz \(vereinfacht\) | Bild](#) [besucht am 29.7.2025]; Abbildung im Anhang

3.3 Qualifikation ausländischer Abschlüsse auf Sekundarstufe II

Bei vergleichbaren Verhältnissen wie in der Schweiz – beispielsweise ausländischer Abschluss einer drei- oder vierjährigen Lehre – kann die entsprechende Ausbildung als Abschluss auf Sekundarstufe II von der veranlagenden Steuerbehörde anerkannt werden. Beispielsweise ein deutsches Abitur oder ein französisches Baccalauréat sind als Abschlüsse auf Sekundarstufe II zu werten.

Bei unsicherer Qualifikation gilt im Grundsatz, dass die Beweislast für steuermindernde Tatsachen bei der steuerpflichtigen Person liegt. Diese muss die nötigen Unterlagen und eine verständliche Darstellung des jeweiligen ausländischen Bildungssystems der zuständigen Steuerbehörde einreichen.

Unterliegen die steuerpflichtigen Personen der Quellensteuer, ist die nachfolgende Ziffer 7 zu beachten. Hier wird das Kantonale Steueramt die erforderlichen Abklärungen vornehmen.

3.4 Berufsorientierung

Der Abzug beschränkt sich auf die **berufsorientierten** Aus- und Weiterbildungskosten. Darin enthalten sind auch die berufsorientierten Umschulungskosten.

Der Lehrgang, für den die Aus- und Weiterbildungskosten aufgewendet werden, muss demnach einer (aktuellen oder zukünftigen) **beruflichen** Tätigkeit dienen können. Dies ist dann der Fall, wenn der absolvierte Bildungslehrgang nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem allgemeinen Lauf der Dinge für die berufliche Tätigkeit nützlich ist und die gewonnenen Erkenntnisse somit im konkreten Fall bei der Arbeit angewendet werden können.

Es ist unerheblich, ob die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung zu einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit führt.

Es spielt auch keine Rolle, ob die Aus- oder Weiterbildung im direkten Zusammenhang mit der Erzielung des gegenwärtigen Erwerbseinkommens steht. Die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten berechtigen auch dann zum Abzug, wenn nach Abschluss der Aus- oder Weiterbildung nicht im erlernten Berufsfeld gearbeitet wird.

Beispiele:

- Ein Bäcker kann die Kosten für seine Ausbildung zum Sportlehrer abziehen, da er als Sportlehrer theoretisch in der Lage wäre, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Dies gilt auch, wenn der Bäcker nie als Sportlehrer arbeitet.
- Die Juristin kann die Kosten für die Ausbildung zur Medizinischen Masseurin in Abzug bringen, obwohl sie weiterhin als Juristin arbeitet.

3.5 Abgrenzung zu den privaten Lebenshaltungskosten/Liebhaberei

Bildungslehrgänge, die der Liebhaberei oder der Selbstentfaltung dienen, sind nicht abzugsfähig. Solche Bildungslehrgänge sind nicht berufsorientiert.

Ein Bildungslehrgang kann als Liebhaberei angesehen werden, wenn er zu keiner beruflichen Qualifikation führt und auch nicht berufsorientiert ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um eine Weiterbildung im Bereich der Freizeitgestaltung handelt.

Eine berufliche Qualifikation liegt vor, wenn die steuerpflichtige Person aufgrund des absolvierten Bildungslehrgangs dazu befähigt wird, unter Einsetzung des durch diesen Lehrgang erworbenen Wissens bei einem **100-prozentigen Arbeitspensum die finanzielle Unabhängigkeit** zu erlangen. Das heisst, dass die Person fortan in der Lage wäre, ihren Lebensunterhalt dank diesem Lehrgang selbst zu verdienen. Die steuerpflichtige Person hat diesen Nachweis zu erbringen.

Beispiele:

- Ein Sozialarbeiter kann die Kosten für seine jahrelangen Salsa-Tanzstunden nicht abziehen, da sie ihn zu keiner Berufstätigkeit (beispielsweise Tanzlehrer) befähigen und somit als Liebhaberei qualifiziert werden müssen.
- Sprachkurse ohne minimalen Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit werden der Liebhaberei zugerechnet. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ein Verwaltungsangestellter russisch lernen möchte, weil er Russland als sein nächstes Ferienziel ausgesucht hat.
- Bildungsmassnahmen, bei denen die persönliche oder kulturelle Bereicherung, das persönliche Wohlergehen, die Freizeitgestaltung oder die Allgemeinbildung im Vordergrund stehen, sind den nicht abzugsfähigen privaten Lebenshaltungskosten zuzuordnen. Dies gilt in der Regel insbesondere für Bildungsreisen in andere Länder (beispielsweise USA-Reise eines Geografielehrers). In der Regel zählen dazu auch Massnahmen, die primär der Persönlichkeitsbildung dienen, wie beispielsweise Kurse in Kinesiologie, Psychologie, Astrologie usw. oder bei unselbstständig Erwerbenden eine Supervision. In solchen Fällen ist grundsätzlich auch die bloss teilweise steuerliche Anerkennung der Auslagen ausgeschlossen. Im Sinne der Präponderanzmethode stellen Bildungsauslagen stets entweder abzugsfähige Kosten oder private Lebenshaltungskosten dar.
- Beratungsleistungen (inkl. Berufs-, Studien- und Karriereberatungen), Coaching oder Training erfolgen in der Regel ohne Vermittlung von Wissen. Vielmehr geht es um die Lösung eines konkreten Problems. Der abgeschlossene Vertrag ist für die steuerliche Qualifikation als Bildungsleistung oder Beratung massgebend. Überwiegt der Beratungscharakter, sind die angefallenen Kosten gesamthaft nicht als eine berufsorientierte Aus- und Weiterbildung zu qualifizieren. Dies ist meist der Fall, wenn das vertragliche Verhältnis individuell auf den Auftraggeber zugeschnitten ist, auf einer vorgängigen Analyse der entsprechenden Situation beim Auftraggeber beruht und darin besteht, konkrete Problemlösungsvorschläge auszuarbeiten sowie eventuell umzusetzen.

Als Kosten der privaten Lebenshaltung auszuscheiden sind ferner sogenannte "Luxusausgaben", die anlässlich einer grundsätzlich zum Abzug berechtigten Bildungs-

veranstaltung getätigt werden (beispielsweise die Buchung einer Suite am Tagungs-ort anstelle eines gewöhnlichen Hotelzimmers).

3.6 Betragliche Begrenzung

Sowohl für die Kantons- und Gemeindesteuern als auch für die direkte Bundessteuer liegt die jährliche **Obergrenze** bei **18'000 Franken**³.

Bei **Eheleuten**, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, steht dieser Betrag jedem Ehepartner zu, da jeder Ehepartner für sich ein Steuersubjekt ist.

4. Arten von Weiterbildungen

4.1 Sprachausbildungen

Fremdsprachenkenntnisse bilden in zahlreichen Berufsbereichen eine wichtige Voraussetzung für den beruflichen Erfolg (VGE vom 28.3.2000, BE.1998.00295/ Art. Nr. 22, im Zusammenhang mit Sprachaufenthalten eines Architekten in Malta und Bolivien). Insbesondere Englisch als weltweite Handels- und Wirtschaftssprache nimmt eine dominierende Stellung ein. Daneben können auch Kenntnisse in Französisch, Italienisch und Spanisch für ein berufliches Fortkommen von Nutzen sein.

Sprachkurse bzw. Auslandsaufenthalte mit Besuch einer Sprachschule werden vielfach im Wissen darum, dass Kenntnisse in einer oder mehrerer der vorerwähnten Sprachen heute bei der Auslese von Stellenbewerbern in vielen Berufsgattungen ein nicht zu unterschätzender Faktor sind, absolviert. Es handelt sich dabei um Grundlagenwissen, das auf dem heutigen Arbeitsmarkt generell erwartet wird, auch wenn die entsprechenden Kenntnisse im Berufsalltag der steuerpflichtigen Person nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Sprachkurse und Auslandsaufenthalte mit Besuch einer Sprachschule in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch können als berufsorientierte Kosten in Abzug gebracht werden, sofern die entsprechende Sprache in einem genügenden Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht.

Sprachausbildungen in weniger gebräuchlichen Sprachen gelten dann als abziehbare Kosten, wenn die betreffende Sprache für die ausgeübte Tätigkeit oder den angestrebten Beruf der steuerpflichtigen Person nützlich ist und angewendet werden kann.

Deutschkurse für Fremdsprachige dienen einerseits der Integration, stehen andererseits bei einer berufstätigen Person in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Berufsausübung. Gute Deutschkenntnisse sind zumindest nützlich, wenn nicht gar Voraussetzung, um auf dem Arbeitsmarkt Chancen zu haben und beruflich weiterzukommen.

³ Bis 31.12.2024 = 12'000 Franken

4.2 Informatikausbildungen

Der Berufsalltag in allen Branchen und Berufstätigkeiten ist durch den Einsatz von Informatikmitteln geprägt. Grundlagenwissen (beispielsweise Anwenderkenntnisse in Office-Programmen) wird auf dem Arbeitsmarkt generell erwartet und ist in der Regel Voraussetzung für eine berufliche Weiterentwicklung.

PC-Anwenderkurse sowie die Erlangung des Diploms Informatik-Zertifikat (u. a. von SIZ) / sind als abziehbare Weiterbildungskosten zu qualifizieren.

5. Abziehbare Kosten

5.1 Allgemeine Ausführungen

Es spielt keine Rolle, ob die Aus- oder Weiterbildung im direkten Zusammenhang mit der Erzielung des gegenwärtigen Erwerbseinkommens steht. Die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten berechtigen auch dann zum Abzug, wenn nach Abschluss der Aus- oder Weiterbildung nicht im erlernten Berufsfeld gearbeitet wird.

Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten können steuerlich auch dann geltend gemacht werden, wenn die betreffende Person im Jahr der Fortbildung kein Erwerbseinkommen erzielt. Zum Beispiel kann eine Fachhochschulabsolventin, welche ihre Vollzeit-Ausbildung mit Kapitalerträgen finanziert, einen Abzug geltend machen.

Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten während der Arbeitslosenzeit sind – soweit sie nicht durch die Arbeitslosenkasse übernommen werden – abziehbar.

Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten stellen ausserordentliche, aperiodische Aufwendungen dar. Sind die abziehbaren Kosten höher als das Erwerbseinkommen, so kann daher der Kostenüberschuss mit dem übrigen Einkommen (bei Ehepaaren auch mit dem Einkommen des anderen Ehepartners) verrechnet werden.

Für die zeitliche Zuordnung von Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten ist der Grundsatz der Periodizität zu beachten. Wahlweise können die Aufwendungen entweder im Zeitpunkt der Rechnungsstellung oder der Bezahlung geltend gemacht werden. Die Kosten sind in der Regel nach derselben Abzugsmethode geltend zu machen. Änderungen der Abzugsmethode stehen unter dem Vorbehalt von Treu und Glauben.

5.2 Direkte Kosten (Schulgelder, Lehrmittel, Prüfungsgebühren)

Selbst getragene Kosten für Schulgelder, Lehrmittel und Prüfungsgebühren sind abziehbar.

Auslagen für Fachliteratur sind nur dann als Bildungskosten abziehbar, wenn es sich um Kursunterlagen und mit dem Kurs unmittelbar zusammenhängende Literatur

handelt. Für die Berufsausübung allgemein nützliche Bücher und Medien sind im allgemeinen Berufskostenabzug enthalten.

5.3 Indirekte Kosten (Arbeitszimmer, PC/Tablet, Fahrtkosten, Verpflegung usw.)

Indirekte Kosten der Bildung bzw. Umschulung können entsprechend den allgemeinen für Gewinnungskosten geltenden Grundsätzen nur insoweit steuerlich berücksichtigt werden, als sie notwendig waren. Es genügt nicht, dass die getätigten Aufwendungen sich bloss als nützlich erwiesen.

Ein Abzug für die Kosten der **Benützung eines Studierzimmers in der eigenen Wohnung** für die Weiterbildung oder Umschulung ist in der Regel nicht möglich, da gegenüber den bisherigen Wohnkosten kein zusätzlicher bildungsbezogener Aufwand entsteht. Sofern jedoch für den Zeitraum der Bildung ein zusätzlicher Raum nur für diesen Zweck gemietet wird, sind die dadurch entstehenden Kosten abziehbar (Beispiel: Miete eines Hobbyraums für die Dauer eines Bildungslehrgangs, weil in der Wohnung ein konzentriertes Arbeiten wegen der Kinder nicht möglich ist).

In der Regel gehören die **Anschaffungskosten für einen PC oder Tablet** zu den privaten Lebenshaltungskosten. Sofern für eine Bildung ein PC/Tablet angeschafft wird, können die Kosten anteilmässig in Abzug gebracht werden. Die Höhe des Abzugs ist abhängig von der Dauer der Weiterbildung. Bei kürzeren Weiterbildungen (bis 1 Jahr) können in der Regel bis zu 25 %, bei längeren Weiterbildungen 50 % der Geräte- und Softwarekosten als weiterbildungsbezogene Kosten geltend gemacht werden. Ein höherer Kostenanteil für die Weiterbildung muss durch die steuerpflichtige Person nachgewiesen werden.

Als indirekte Kosten können auch die im Zusammenhang mit der Fortbildung stehenden notwendigen Auslagen für die **Fahrt zum Bildungsort**⁴ inklusive allfällige Parkgebühren, allfällige **Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung und Unterkunft** usw. geltend gemacht werden. Es gelten dieselben Ansätze wie bei den Berufskosten im Allgemeinen (Verordnung des EFD über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer). Die Begrenzung der Pendlerkostenabzüge (FABI) ist für Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten nicht anwendbar.

Abzugsfähig sind Reisekosten nur, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit den Sprachkursen notwendig sind. Rundreisen zum Beispiel nach dem Sprachaufenthalt und Rückflüge nach Rundreisen gehören zu den nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten.

⁴ Parkplatzkosten sind in der Pauschale CHF 0.70/km inbegriffen (VGE vom 13.2.2020, WBE.2019.281/Art. 13)

5.4 Kostenbeteiligung des Arbeitgebers oder von Dritten

Die steuerpflichtige Person kann nur diejenigen Kosten abziehen, die sie selbst für ihre berufsorientierte Aus- und Weiterbildung bezahlen muss. Kommt der Arbeitgeber der steuerpflichtigen Person oder ein Dritter für die Aus- oder Weiterbildung einschliesslich Umschulung auf und musste die steuerpflichtige Person nichts dafür bezahlen, so kann sie keinen Abzug vom steuerbaren Einkommen geltend machen. Der Mitarbeiter darf diese Kosten nicht auch noch abziehen. Zuwiderhandlungen sind wegen versuchter oder vollendeter Steuerhinterziehung strafbar.

Muss die steuerpflichtige Person einen Teil der Gesamtkosten selbst bezahlen, so kann sie nur den Teil, den sie tatsächlich selbst bezahlt hat, geltend machen.

Gemäss Ziff. 61 der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung⁵ sind im Feld "Beiträge an die Weiterbildung" (Ziffer 13.3 des Lohnausweises) alle effektiven Vergütungen des Arbeitgebers für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung – einschliesslich Umschulungskosten – eines Arbeitnehmers anzugeben, **die dem Arbeitnehmer vergütet werden**.

Nicht auf dem Lohnausweis anzugeben sind Vergütungen, die direkt an Dritte (zum Beispiel Bildungsinstitut) bezahlt werden.

Immer zu bescheinigen sind jedoch effektive Vergütungen für Rechnungen, die auf den Arbeitnehmer ausgestellt sind.

Der Arbeitgeber ist auf Verlangen verpflichtet, die Kostenübernahme zu bescheinigen, auch wenn die Kostenbeteiligung nach den Richtlinien nicht in jedem Fall auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden muss.

Kostenbeteiligung des Arbeitgebers nach Abschluss der Aus- und Weiterbildung: Erfolgt die Vergütung der bereits steuerlich in Abzug gebrachten Aus- und Weiterbildungskosten zu Gunsten des Arbeitnehmers, so hat der Arbeitnehmer diese Kosten letztlich nicht selber getragen. Die bereits steuerlich in Abzug gebrachten Kosten welche der Arbeitgeber nun nachträglich vergütet sind im Jahr der Rückvergütung daher als steuerbares Einkommen aufzurechnen.

<i>(je steuerpflichtige Person)</i>				
Beispiel Nr. 1	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024
Durch Arbeitnehmer selbst bezahlte Kosten	CHF 12'000	CHF 10'000	CHF 8'000	

⁵ Hrsg. von der SSK / ESTV, publiziert unter > www.estv.admin.ch > Direkte Bundessteuer > Lohnausweis/Rentenbescheinigung / <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/lohnausweis.html#-2001549595> [besucht am 29.7.2025]

Übernahme Kosten durch Arbeitgeber (bspw. Bestandene Prüfungen)				CHF 30'000
Steuerlicher Abzug (Aus- und Weiterbildungskosten)	CHF 12'000	CHF 10'000	CHF 8'000	
Steuerbares Einkommen beim Arbeitnehmer				CHF 30'000

<i>(je steuerpflichtige Person)</i>				
Beispiel Nr. 2	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024
Durch Arbeitnehmer selbst bezahlte Kosten	CHF 20'000	CHF 10'000	CHF 8'000	
Übernahme Kosten durch Arbeitgeber (bspw. Bestandene Prüfungen)				CHF 27'000
Steuerlicher Abzug (Aus- und Weiterbildungskosten)	CHF 12'000	CHF 10'000	CHF 8'000	
Steuerbares Einkommen beim Arbeitnehmer				CHF 19'000 (CHF 27'000 nicht steuerlich absetzbare CHF 8'000 aus 2021)

<i>(je steuerpflichtige Person)</i>				
Beispiel Nr. 3	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024
Durch Arbeitnehmer selbst bezahlte Kosten	CHF 12'000	CHF 10'000	CHF 8'000	
Übernahme Kosten durch Arbeitgeber (bspw. Bestandene Prüfungen)				CHF 20'000
Steuerlicher Abzug (Aus- und Weiterbildungskosten)	CHF 12'000	CHF 10'000	CHF 8'000	
Steuerbares Einkommen beim Arbeitnehmer				CHF 20'000

5.5 Rückzahlung an den Arbeitgeber

Muss der Arbeitnehmer die ursprünglich vom Arbeitgeber übernommenen berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten (ganz oder teilweise) an diesen zurückzahlen (z.B. aufgrund einer Rückzahlungsklausel in der Ausbildungsvereinbarung infolge Stellenwechsel), kann er dafür im Zeitpunkt der Rückzahlung den Steuerabzug geltend machen.

Hat der Arbeitgeber die Aus- und Weiterbildungskosten über mehrere Jahre hinweg übernommen, kann der Arbeitnehmer im Jahr der Rückzahlung einen Abzug von jeweils dem zulässigen Maximalbetrag (18'000 Franken) pro Kalenderjahr, in dem die entsprechenden Kosten angefallen sind, geltend machen⁶:

⁶ Kreisschreiben Nr. 42 der ESTV vom 30. November 2017 und SGE 3-RV.2024.61 vom 23.1.2025.

Beispiel:

<i>(je steuerpflichtige Person)</i>				
Beispiel	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024
Durch Arbeitgeber übernommene Kosten	CHF 6'000	CHF 6'000	CHF 6'000	
Rückforderung des Arbeitgebers				CHF 18'000 (je 3 Jahre à CHF 6'000)
Steuerlicher Abzug (Aus- und Weiterbildungskosten)	CHF 7'000 (Fahrt- und Verpflegungsmehrkosten)	CHF 8'000 (Fahrt- und Verpflegungsmehrkosten)	CHF 2'000 (Fahrt- und Verpflegungsmehrkosten)	
Maximaler Steuerabzug	CHF 12'000	CHF 12'000	CHF 12'000	
noch abziehbare Kosten infolge Rückzahlungsvereinbarung	CHF 5'000	CHF 4'000	CHF 6'000	= STEUERABZUG in 2024 CHF 15'000

6. Selbstständig Erwerbende

Selbstständig Erwerbende haben die Möglichkeit, die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit vom Bruttoeinkommen abzuziehen. Aus- und Weiterbildungskosten können somit als Gewinnungskosten unbeschränkt vom Bruttoeinkommen abgezogen werden, sofern sie den Charakter der geschäfts- oder berufsmässigen Kosten haben, das heisst, wenn sie einen Zusammenhang mit der selbstständigen Erwerbstätigkeit aufweisen. Aus- und Weiterbildungskosten, welche dieses Kriterium nicht erfüllen, können unter dem Titel des allgemeinen Abzugs bis zur festgelegten Obergrenze abgezogen werden.

Diese Regelung kann zu einer ungleichen Behandlung von selbstständig Erwerbenden und unselbstständig Erwerbenden führen. Den selbstständig Erwerbenden werden die Aus- und Weiterbildungskosten, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit stehen, voll zum Abzug zugelassen. Demgegenüber unterliegen die unselbstständig Erwerbenden der Abzugsobergrenze von 18'000 Franken⁷ auch für diejenigen Kosten, die im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beruf stehen.

⁷ Bis 31.12.2024: 12'000 Franken

7. Zahlungen des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) im Zusammenhang mit der Subjektfinanzierung von vorbereitenden Kursen auf eidgenössischen Prüfungen

Seit 1. Januar 2018 kann der Bund an Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die auf eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen vorbereiten, Beiträge leisten, sofern dafür die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Entsprechende Zahlungen des SBFI stellen für den Kursteilnehmer steuerbares Einkommen gem. § 25 Abs. 1 StG AG und Art. 16 Abs. 1 DBG dar. Das SBFI meldet den kantonalen Steuerbehörden die Höhe der gewährten Beiträge.

8. Quellensteuer

Quellensteuerpflichtige Personen – beispielsweise ausländische Studierende, die die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, sich jedoch in der Schweiz aufhalten und für ihre Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und entsprechende Ersatzeinkünfte der Quellensteuerpflicht unterliegen – können im Rahmen einer nachträglichen ordentlichen Steuerveranlagung (NOV, § 119 StG AG) von diesem Abzug profitieren, da er nur gegen Nachweis gewährt wird. Der Antrag um nachträgliche ordentliche Veranlagung ist jeweils bis 31. März des Folgejahres bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde einzureichen. Die einmal gewählte NOV gilt für die gesamte Dauer der Quellensteuerpflicht.

9. Steuerausscheidung

Die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung als "allgemeiner Abzug" ausgestaltet. Die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten sind daher **generell** – das heisst ohne Berücksichtigung der Art der Auslagen im konkreten Einzelfall – im interkantonalen und internationalen Verhältnis **proportional nach den Nettoeinkommensanteilen** zu verteilen.

10. Beispiele für Aus- und Weiterbildungen (Tabelle)

Die nachfolgende Tabelle enthält einige typische Fallkonstellationen, jedoch keine abschliessende Aufzählung der Aus- und Weiterbildungsangebote. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Abgrenzung zu den privaten Lebenshaltungskosten.

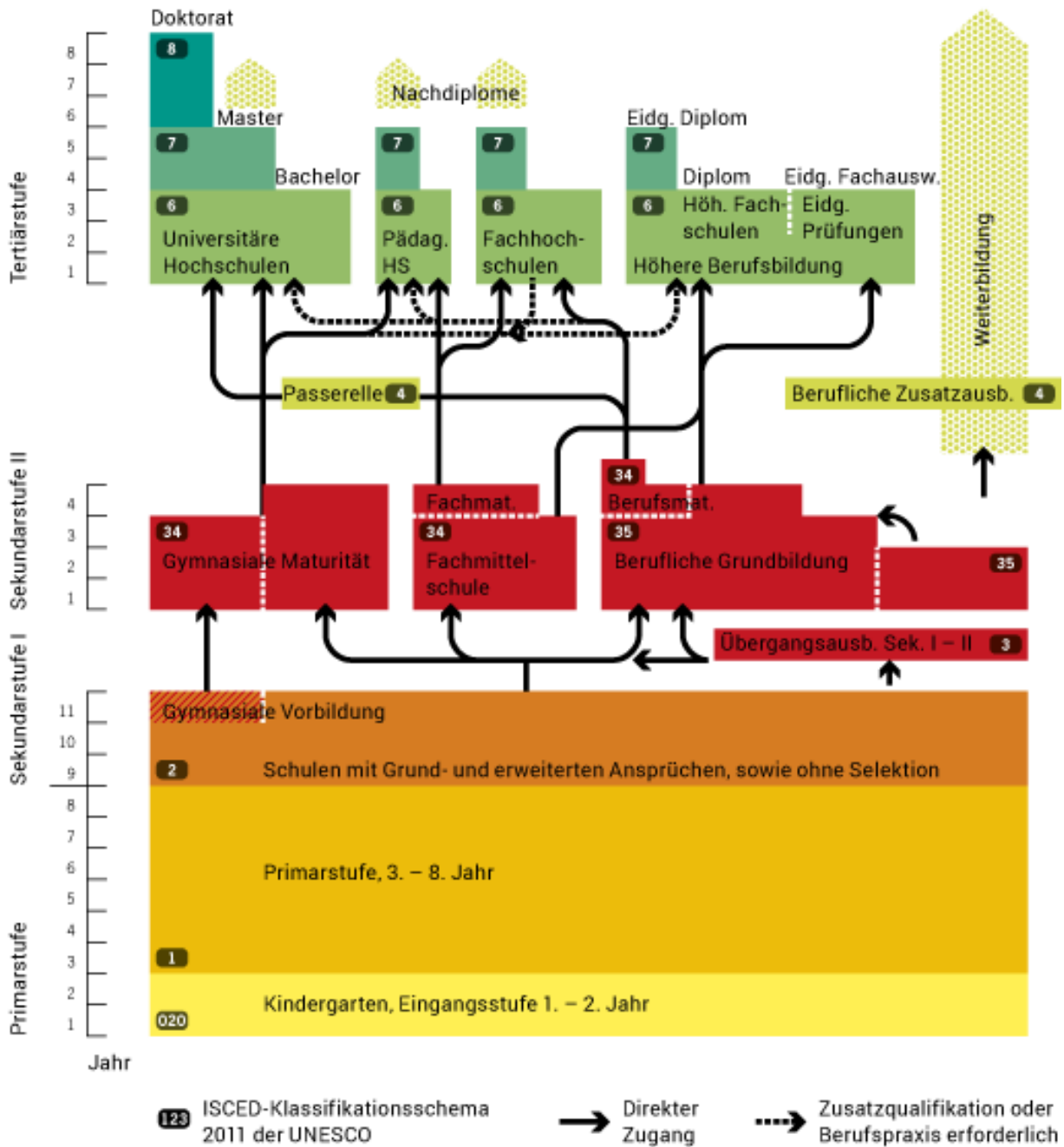
Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten

abziehbar	Art der Bildung	nicht abziehbar	Begründung
	Obligatorische Schule	x	Grundausbildung
	Mittelschule mit Maturaabschluss	x	Grundausbildung
	Berufsschule mit Berufsmatura (Erstabschluss)	x	Berufliche Grundausbildung
	Auslagen für Kosten bis zu erstem Abschluss auf Sekundarstufe II	x	Grundausbildung
x	Umschulungskosten		
	Aus-, Weiterbildung oder Umschulung während Arbeitslosigkeit		
x	(sofern selbstgetragene Kosten)		
x	Wiedereinstiegskurse		
x	Berufsmatura nach Abschluss Lehre		
x	Handelsschule nach Abschluss Lehre		
x	Berufsprüfungen mit Eidg. Fachausweis		
	Hotelfachschule nach Berufslehre (kaufm.		
x	Ausbildung/Koch/Servicefach)		
x	Fachhochschulen (höhere Fachprüfungen)		
	Höhere Fachschulen (Technikerschulen, Höhere Fachschule für		
x	Wirtschaft)		
	Universitäre Nachdiplomstudien (LL.M, MBA, MBE, BBA, NDS Uni St.		
x	Gallen), Nachdiplomausbildungen der Hochschulen (CAS, DAS,		
	MAS)		
x	Management- und Führungskurse		
x	Dissertation		
x	Stufen-Wechsel Lehrpersonen (bspw. Kindergarten zu Primar)		
	Handelslehrerdiplom oder Studium für Kantonsschullehrer nach		
x	Lehrtätigkeit an Primar- oder Sekundarstufe I		
x	Fürsprecherpatent oder Notariatspatent Jurist/in mit Lizentiat		
	Facharzttitel (egal welcher Fachrichtung) eines Dr. med. prakt. Arzt		
x	/ Naturarzt/-ärztin		
	Dipl. Akupunkteurin SBO-TCM nach Ausbildung Medizinische		
x	Praxisassistentin		
	Sprachkurse/Sprachaufenthalte mit Sprachschulen (sofern		
x	genügender beruflicher Zusammenhang)		

abziehbar	Art der Bildung	nicht abziehbar	Begründung
	Sprachaufenthalte ohne Sprachschule	x	Privataufwand (Bildungsreise, Ferien); gilt auch für Sprachlehrer (siehe StE 1991 ZH B 22.3 Nr. 42)
	Golfkurse	x	Lebenshaltungskosten; nicht berufsorientiert / RGE vom 30.10.2003, RV.2003.50170
x	Informatik-Ausbildungen (PC-Kurse, ICT-Kurse der SIZ, oder vergleichbare Zertifikate)		
x	Psychologiekurse einer Lehrperson (sofern nicht dem persönlichen Wohlergehen dienend)		
x	Kosten für die Beratung von Psychologen / Supervisionen / Coaching	x	SGE vom 16.12.2010, 3-RV.2010.106
x	Atemtherapieschule für Krankenschwester		
	Einzelkurse in Feldenkrais, Fengshui, Farbtheorie, Kinesiologie, Rhythmspädagogik, Rhythmustherapie und ähnliche Angebote		in der Regel dem Privatbereich zuzuordnen (ausser: genügender beruflicher Zusammenhang)
(x)	aus dem Bereich der Komplementärmedizin	x	
	Autodidaktisches Lernen	x	Kurse werden vorausgesetzt
x	CAD-Kurs einer Bauzeichnerin		
	Erwerb Fahrausweis Auto / Lastwagenführerschein	x	Lebenshaltungskosten
			Lebenshaltungskosten; es dürfte keine Berufsorientierung mehr vorliegen
(x)	Taxiführerschein	x	
			Lebenshaltungskosten; es dürfte keine Berufsorientierung mehr vorliegen
(x)	Ausbildungskurse nach (Früh-)Pensionierung	x	

Anhang

Das Bildungssystem der Schweiz (vereinfacht)



Quelle: BFS

© BFS, Neuchâtel 2015

[Das Bildungswesen in der Schweiz \(vereinfacht\) | Bild](#) [besucht am 29.7.2025]